



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

30. April 2009

Bezirksgericht Meilen

Pf 881

8706 Meilen

GE090003

Katja Stauber ./ Erwin Kessler betr Beschimpfung

Stellungnahme zur Zuständigkeit

Sehr geehrte Frau Untersuchungsrichterin,

es liegt offensichtlich und unbestreitbar ein Mediendelikt vor, für welches - wie Sie richtig schreiben - gemäss StGB die Behörden am Geschäftssitz des Medienunternehmens oder am Wohnsitz des verantwortlichen Redaktors zuständig sind.

Der Geschäftssitz des VgT, dem in casu verantwortlichen Medienunternehmen, liegt gemäss Handelsregister im Thurgau. Gemäss Impressum bin ich verantwortlicher Chefredaktor; mein Wohnsitz liegt ebenfalls im Thurgau. Insgesamt völlig klare Verhältnisse.

Demnach waren von anfang an, völlig klar und offensichtlich die Behörden des Bezirks Meilen örtlich *nicht* zuständig. Zudem war der Friedensrichter Meilen auch sachlich nicht zuständig (Mediendelikt).

Dass ein lizenziertes Rechtsanwaltsbüro eine Ehrverletzungsklage derart krass am falschen Ort einreicht, ist grobfahrlässig, zumal der Herr Gegenanwalt, Rudolf Mayr von Baldegg als Medienrechtsspezialist und Buchautor auf diesem Gebiet auftritt (Mitautor von "Medienrecht für die Praxis").

Fristen sind bei Eingaben bei einer unzuständigen Behörde gemäss Bundesgerichtspraxis nur gewährt, wenn die Eingabe in gutem Glauben am falschen Ort erfolgte. Von Gutgläubigkeit kann bei Grobfahrlässigkeit nicht die Rede sein. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Klage wegen

offensichtlichem Fehlen der Prozessvoraussetzungen definitiv nicht zuzulassen und das Verfahren nicht von Amtes wegen weiterzuleiten. Gerichte sind nicht Postboten völlig unfähiger Anwälte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, VgT.ch